



Amtsblatt für den Landkreis Börde

4. Jahrgang 23. 06. 2010 Nr. 47/01

Inhalt

1. Landkreis Börde: Beschlüsse Kreisausschuss vom 16.06.2010
2. Landkreis Börde: Jugendhilfeausschuss am 28.06.2010
3. Landkreis Börde: Verfügung zur Gestaltung der Jagdbezirke in der Gemarkung Angern

4. Landkreis Börde: Verordnung zum Schutz der Wormsdorfer Salzwiesen
5. Gemeinde Calvörde: Genehmigung und Urkunde, Wappen und Flagge Calvörde
6. Gemeinde Hohe Börde: Finanzausschuss-Sitzung am 28.06.2010
7. Impressum

Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreisausschusses vom 16.06.2010

Öffentlicher Teil
Beschluss Nr. 469/63/2010: Der Landkreis Börde gewährt dem Förderverein Nicolaikirche Oebisfelde e.V. gemäß der Richtlinie „Leaderprojektförderung“ für das Vorhaben „Sanierung der Nicolaikirche Oebisfelde für die internationale Weihnachtskrippenausstellung und die Nutzung als Kulturzentrum“ Zuwendungen in Höhe von 31.700,- EUR.
Beschluss Nr. 473/63/2010: Der Landkreis Börde gewährt der Gemeinde Am Großen Bruch gemäß der Richtlinie „Leaderprojektförderung“ für das Vorhaben „Sanierung der Telegrafstation Neuwegerleben“ Zuwendungen in Höhe von 5.700,- EUR.
Beschluss Nr. 480/68/2010: Der Kreisausschuss stimmte der überplanmäßigen Ausgabe für die Kreismusikschule Oschersleben zu.

Nichtöffentlicher Teil
Beschluss Nr. 477/68/2010: Der Kreisausschuss beschloss, den Zuschlag für den Hausmeisterdienst am Börde-Gymnasium Wanzeleben zugunsten der Dussmann AG & Co. KGaA, Klewitzstraße 7, 39112 Magdeburg, ab dem 15.07.2010 zu erteilen.
Beschluss Nr. 487/10/2010: Der Kreisausschuss beschloss, den Zuschlag für die Beschaffung von Microsoft (MS) Office 2010 Lizenzen zur einheitlichen Ausstattung der Bürosoftware für alle Mitarbeiter der Kernverwaltung des Landkreises Börde aus der IT-Pauschale des Konjunkturpaketes II und laufenden Haushaltsmitteln zu Gunsten der PC-Ware Information Technologies AG, Leipzig, Niederlassung Magdeburg, zu erteilen.

Haldensleben, 17.06.2010

Webel
Landrat

Jugendhilfeausschuss am 28.06.2010

Die ordentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am Montag, 28.06.2010, 17:00 Uhr, - Sitzungsraum 1 -, Landkreis Börde, Hauptverwaltungsgebäude, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, zu folgender Tagesordnung statt:

- Öffentlicher Teil**
1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
 2. Feststellung zum Änderungsbedarf der Tagesordnung
 3. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 12.04.2010
 4. Vorlagen
 - 4.1 Richtlinie für den Bau, die Gestaltung und den Betrieb von Tageseinrichtungen im Landkreis Börde
 - 4.2 Vergabe von Mitteln in Höhe von 6.200,00 EUR aus der Jugendpauschale 2010 für die Durchführung des VII. Freizeit- und Erholungsprogramms der Jugendfeuerwehren des Landkreises Börde
 5. Darstellung der Ergebnisse und konkreten Bedarfe im Rahmen der Befragung der Leiter der Gebietskörperschaften, der Schüler sowie der geförderten Fachkräfte im Rahmen des Camino-Projektes - Bewertung und weitere Vorgehensweise
 6. Informationen des Fachamtes
 7. Anträge, Anfragen und Anregungen
 8. Schließung der Sitzung

Haldensleben, 17.06.2010

Webel
Landrat

Verfügung zur Gestaltung der Jagdbezirke in der Gemarkung Angern/ Angliederung jagdbezirksfreier Flächen

Auf Grundlage des § 5 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) sowie § 5 Abs. 6 und § 6 Abs. 3 Satz 2 Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt (LJagdG) vom 23.07.1991 (GVBl. LSA S. 186) in der jeweils gültigen Fassung wird verfügt:

1. Die in der Anlage 1 dieser Verfügung aufgeführten Flurstücke der Flur 17 und 18, Gemarkung Angern, mit einer Flächengröße von 12,8613 ha werden dem EJB Bucktum angegliedert.
2. Die in der Anlage 2 dieser Verfügung aufgeführten Flurstücke der Flur 18, Gemarkung Angern, mit einer Flächengröße von 5,0259 ha werden dem EJB Bucktum angegliedert.
3. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verfügung.
4. Die Angliederung gilt vom **01.02.2010** an bis auf Widerruf.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

Die vorliegende Verfügung einschließlich Begründung liegt in der Zeit **vom 24.06.2010 bis 08.07.2010** im Verwaltungsgebäude des Landkreises Börde, Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Ordnungsamt - Untere Jagdbehörde, Zimmer 2, jeweils zu den Sprechzeiten (Di. 8-12 und 13-18 Uhr, Do. 8-12 und 13-16 Uhr, Fr. 8-11.30 Uhr) zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Hinweis: Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Haldensleben, 11.06.2010

Webel
Landrat

Anlage 1 zur Verfügung vom 01.02.2010

Angliederungsflächen der Gemarkung Angern an den EJB Bucktum

Flur	Flurstück	Größe in ha
17	6/1	0,6017
17	6/2	0,2472
17	6/3	0,2365
17	6/4	0,2281
17	6/5	0,2308
17	6/6	0,2147
17	6/7	0,2300
17	6/8	0,8239
17	6/9	0,7960
18	21/1	0,6451
18	21/2	0,5982
18	21/3	0,7482
18	21/4	1,1323
18	21/5	0,8710
18	21/6	1,2156
17	38/112	0,8590
17	38/113	0,7990
17	38/114	0,8140
17	38/115	0,8300
17	38/116	0,7400

Gesamtfläche an den EJB Bucktum = 12,8613

Anlage 2 zur Verfügung vom 01.02.2010

Angliederungsflächen der Gemarkung Angern an den EJB Bucktum

Flur	Flurstück	Größe in ha
18	37/1	0,7279
18	37/9	0,8180
18	37/10	0,8710
18	37/11	0,7930
18	37/12	0,8310
18	37/13	0,9850

Gesamtfläche an den EJB Bucktum = 5,0259 ha

Landkreis Börde
Der Landrat

Verordnung zum Schutz der „Wormsdorfer Salzwiesen“ als Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) im Landkreis Börde

Aufgrund des § 22 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie der §§ 29 und 39 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454) in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Landkreis Börde als untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete Fläche wird zum geschützten Landschaftsbestandteil „Wormsdorfer Salzwiesen“ erklärt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 4,2 ha.
- (3) Der geschützte Landschaftsbestandteil schließt das FFH-Gebiet 0202LSA „Salzstelle Wormsdorf“ ein. Er ist Bestandteil des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „NATURA 2000“.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das Schutzgebiet ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 5000 und in einer Flurkarte im Maßstab 1: 2000 dargestellt. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (2) Das Gebiet befindet sich ca. 500 m nördlich der Ortslage Wormsdorf, südöstlich der Straße nach Eilsleben. Vom Kreuzungspunkt K 1270 mit dem Mittelgraben verläuft die Grenze 224 m entlang der K 1270 in südwestlicher Richtung, biegt ab in südöstlicher Richtung und verläuft entlang des Weges bis zum Feldgehölz, umgeht dieses und läuft entlang der Nutzungsgrenze bis zum Mittelgraben, führt an diesem in nordwestlicher Richtung und trifft auf den Ausgangspunkt.
- (3) Das Schutzgebiet befindet sich in der Gemarkung Wormsdorf, Flur 6 und umfasst die Flurstücke 173/1, 176/1, 178/1, 180/1, 182/1, 184/1, 186/1, 188/1, 190/1, 192/1, 194/1, 195/1, 414/196, 198/1, 199, 200, 202/1, 204/1, 206/1, 207, 208, 210/1, 212/1, 214/1, 215, 415/216, 416/216, 217, 218, 219 und 220.
- (4) Eine Ausfertigung der Karten wird bei der unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Börde) aufbewahrt. Die Karten können dort von jedermann kostenlos während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt in der Landschaftseinheit Oberes Allertal und ist Bestandteil der geologischen Störungszone der Weferlinger-Schönebecker Triasplatte. Das Gebiet wird zum überwiegenden Teil von Feuchtgrünland eingenommen, welches eine Salzquelle umschließt. Im Untergrund steht in geringer Tiefe Torf an.
- (2) Auf den durch hohen Salzgehalt gekennzeichneten Flächen hat sich eine Salzvegetation ausgebildet, welche z.B. durch *Juncus gerardii* - Salz-Binse, *Salicornia europaea* - Europäischer Queller, *Spergularia salina* - Salz-Schuppenmiere und *Triglochin maritimum* - Strand-Dreizack repräsentiert wird.
- (3) Außerdem finden salztolerante Tierarten hier Lebensraum. Das grundwasserernahe Wiesengebiet ist weiterhin potentiell Habitat für Limikolen.
- (4) Schutzzweck ist insbesondere:
 1. die Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Habitat- und Strukturfunktionen des prioritären Lebensraumtyps nach Anhang I der FFH-Richtlinie 1340* - Salzwiesen im Binnenland;
 2. die Sicherung der Fläche in ihrem Bestand und ihrer Ausprägung;
 3. die Freihaltung des Gebietes vor weiterer Inanspruchnahme sowie
 4. die Erhaltung der Salzwiesen als prägendes Landschaftselement und Lebensraum einer charakteristischen Fauna.

§ 4 Verbote

Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder zu einer unmittelbaren nachteiligen Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können. Verboten sind außerdem alle Handlungen, die in dieser Weise von außen in das Gebiet hineinwirken können.

Insbesondere sind dies folgende Handlungen:

1. die Errichtung baulicher Anlagen, auch wenn dafür keine Baugenehmigung erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind;
2. die Beseitigung und Veränderung der Salzvegetation und ihre Beeinträchtigung auf andere Art und Weise;
3. das Betreten und Befahren der Fläche außerhalb vorhandener Wege;
4. das Nachstellen, Töten, Füttern und Fangen wildlebender Tiere und deren Entwicklungsformen;
5. die Beschädigung, Zerstörung und Entnahme von Pflanzen und Pflanzenteilen;
6. die Veränderung der Bodengestalt, insbesondere die Vornahme von Abgrabungen und Aufschüttungen;
7. die Einbringung bzw. Ab- oder Zwischenlagerung von Abfällen, Abraum aller Art und anderer Materialien;
8. Maßnahmen, die geeignet sind, das Grundwasser oder den Grundwasserstand zu beeinträchtigen;
9. das Abbrennen der Bodendecke und Anzünden sonstiger Feuer;
10. das Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes sowie von Düngemitteln und ähnlichen Stoffen;
11. die Anlage von Gräben, Dränagen und Wegen;
12. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen, soweit dies nicht dem Ersatz und der Unterhaltung vorhandener Leitungen dient;
13. die Bepflanzung mit Gehölzen, die gezielte Ansiedlung gebietsfremder Pflanzenarten, die Einbringung von Nutzpflanzen sowie
14. Freizeitaktivitäten mit schädigendem Einfluss auf den geschützten Landschaftsbestandteil, insbesondere Motocross, Reiten, Lagern, Zelten und das Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

Die untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine naturschutzrechtliche Erlaubnis zur Durchführung folgender Maßnahmen, sofern dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird:

1. landschaftspflegerische Maßnahmen, die dem Schutzzweck dienen;
2. das Betreten des Gebietes für wissenschaftliche Forschung und Lehre einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen sowie
3. das Aufstellen von Schildern.

§ 6 Befreiung

- (1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung gemäß § 67 Abs.1 BNatSchG gewähren, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 7 Wiederherstellung

- (1) Wird der geschützte Landschaftsbestandteil durch eine verbotene Handlung im Sinne des § 4 zerstört oder auf andere Weise erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt, kann die Naturschutzbehörde die Einstellung anordnen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen.

§ 8 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind nach Maßgabe des § 57 NatSchG LSA in Verbindung mit § 65 BNatSchG verpflichtet, Maßnahmen zur Pflege oder Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie zu dessen Kenntlichmachung durch amtliche Schilder zu dulden. Zu den Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zählen:
 1. Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen typischen Salzvegetation,
 2. regelmäßiges Entfernen von Gehölzaufwuchs sowie
 3. das Aufstellen von Schildern und Hinweistafeln zu Informations- und Aufklärungszwecken.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können, soweit erforderlich, in einem Pflege- und Entwicklungskonzept dargestellt werden.

§ 9 Zuwiderhandlungen

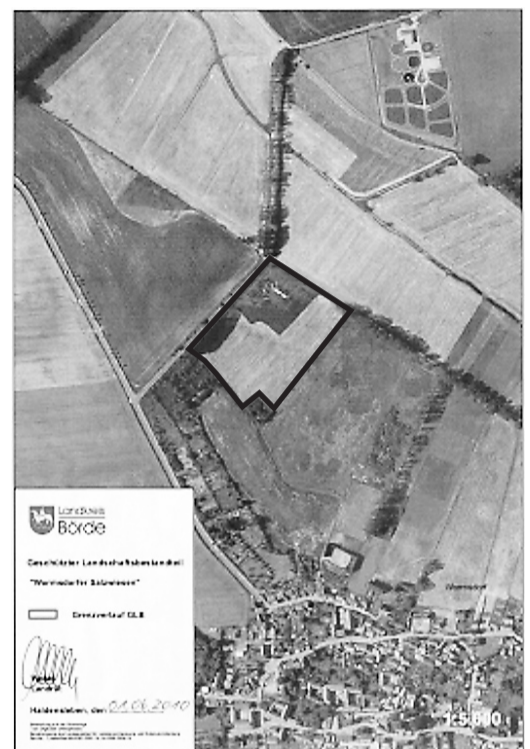
- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 1 und 6 NatSchG LSA, wer, ohne dass eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Verboten nach § 4 dieser Verordnung oder
 2. einer nach § 8 dieser Verordnung bestehenden Duldungspflicht oder vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 65 Abs.2 Nr.2 und 3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Börde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum flächenhaften Naturdenkmal „Die Torflöcher“ (FND-0057BOE) vom 01.07.1988 (Beschluss des Rates des Kreises Wanzeleben Nr. 0091) außer Kraft.

Haldensleben, 15.06.2010

Webel
Landrat



Gegenüber der Gemeinde Calvörde wurde die kommunalaufsichtliche Genehmigung zur Annahme eines neuen Wappens und einer neuen Flagge gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 GO LSA mit Bescheid vom 10.06.2010 unter Aktenzeichen: II/15.1/00.21.02/01/-10- erteilt.

Landkreis Börde
Der Landrat

Wappen und Flagge der Gemeinde Calvörde

Hiermit erteile ich mit anliegender Urkunde die Genehmigung zur Annahme eines neuen Wappens und einer neuen Flagge der Gemeinde Calvörde.

Begründung: Mit Schreiben vom 27.05.2010, hier eingegangen am 01.06.2010, beantragte die Gemeinde Calvörde die Genehmigung des Wappens und der Flagge. Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der z. Z. gültigen Fassung i. V. m. Ziff. 2 des Runderlasses des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.07.2007 - 31.13-10024, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 30/2007, S. 632, ist der Landkreis für die Annahme neuer und die Änderung von Wappen und Flaggen zuständige Genehmigungsbehörde. Die formelle und materielle Prüfung der zur Genehmigung eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass der Beschluss des Gemeinderates Calvörde (Beschluss-Nr.: BV-2-3/2010 vom 27.04.2010) ordnungsgemäß gefasst wurde und nicht gegen geltendes Recht verstößt. Daher genehmige ich gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 GO LSA die Annahme des beantragten Wappens und der beantragten Flagge der Gemeinde Calvörde. Die Bekanntmachung der Genehmigung zur Annahme des Wappens und der Flagge der Gemeinde Calvörde wird vom Landkreis Börde unter Bezug auf Ziffer 5.4. des v. g. RdErl. des MI LSA im Amtsblatt für den Landkreis Börde veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Haldensleben, 10.06.2010
Im Auftrag

gez. I. Herzig (Siegel)
Dezernentin

Hinweise: Rechtsverbindlich ist gemäß Ziffer 8.1. des v. g. Runderlasses des MI LSA nur das genehmigte, beglaubigte und beim Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt registrierte Wappen. Mit der Genehmigung und Bekanntmachung der Annahme eines neuen Wappens und einer neuen Flagge ist die Gemeinde Calvörde berechtigt, ein Wappen und eine Flagge zu führen. Gemäß § 14 Abs. 3 GO LSA führt eine so berechnete Gemeinde ihr Wappen in ihrem Dienst-siegel. Zur Führung von Dienstsigeln weise ich auf den RdErl. des MI LSA vom 09.12.2008 - 31.13-10025, veröffentlicht im MBl. LSA 42/2008 vom 01.12.2008, hin.

Landkreis Börde
Der Landrat

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 GO LSA erhält die Gemeinde Calvörde die Genehmigung zur Annahme des nachfolgend beschriebenen Wappens und der Flagge:
Blasonierung: „In Gold ein schräglinker blauer Wellenbalken, begleitet oben von einem grünem Weidenzweig, unten von einem grünen Eichenzweig mit Eicheln.“
Flaggenbeschreibung: „Die Flagge ist grün-gelb (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindevappen belegt.“

Haldensleben, 10. Juni 2010

Webel
Landrat

